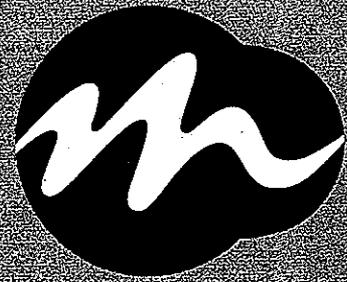


gemeinde maur

aesch
binz
ebmatingen
maur
uessikon



Politische Gemeinde

Abfallverordnung

ABFALLVERORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE MAUR

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel		Seite
1	Geltungsbereich, Zweck, Adressaten	2
2	Definitionen	2/3
3	Grundsätze	3
4	Zuständigkeit	3
5	Ausführungsbestimmungen	4
6	Aufgaben der Gemeinde	4
7	Sammlungen	4/5
8	Information, Vorbildverhalten	5
9	Pflichten der Privaten	6
10	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	7
11	Gebührenerhebung	7
12	Gebührenfestlegung	7/8
13	Rechtsmittel	8
14	Kontrolle, Strafbestimmungen	8
15	Schlussbestimmungen	9

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 14 lit. a Ziff. 5 der Gemeindeordnung Maur wird folgende Abfallverordnung erlassen:

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Maur. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.

² Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

³ Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

Art. 2 Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

Kehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle

Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt

Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden

Kompostierbare Abfälle: pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen

Sonderabfall: siehe Absatz 4

² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³ Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:

Aushub: unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann

Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können

Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können

Sonderabfall: Siehe Absatz 4

⁴ Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

⁵ Eine detaillierte Umschreibung der einzelnen Abfallstoffe findet sich im Anhang der Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung.

Art. 3 Grundsätze

¹ Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.

² Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.

³ Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.

⁴ Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

⁵ Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gesundheitsvorstand.

² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird das Gesundheitssekretariat bezeichnet. Die Stelle steht Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

Art. 5 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in welcher Organisation und Durchführung der Kehrichtabfahren und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

² Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in welchem die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Art. 6 Aufgaben der Gemeinde

¹ Der Gemeinderat sorgt für:

1. die Sammlung des Kehrichts und des Sperrgutes sowie deren Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung;
2. die Sammlung der Separatabfälle sowie deren Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung;
3. die Sammlung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können, sowie deren Zuführung zu einer Verwertung;
4. einen Häckseldienst;
die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL);
die Durchsetzung des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 9 der Verordnung.

² Der Gemeinderat sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

³ Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben im Bereich der Abfallbewirtschaftung ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung dieser Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

⁴ Die Gemeinde ist dem Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) angeschlossen.

Art. 7 Sammlungen

¹ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfahren an:

- für Kehricht und Sperrgut
- für kompostierbare Abfälle
- für Papier, Karton
- für Metall

²Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle aus Haushalten Sammelstellen an:

- Papier, Karton
- Öl
- Glas
- Metalle
- Tierkörper
- Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten

³Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Sammelstellen ausdehnen oder einschränken.

⁴Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten, ansässigen Betrieben zur Verfügung.

⁵Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

⁶Die Detailregelung über die Abfahren und das Angebot bei den Sammelstellen erfolgt in der Vollziehungsverordnung bzw. im Abfallkalender.

Art. 8 Information, Vorbildverhalten

¹Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

²Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

³Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

⁴Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Art. 9 Pflichten der Privaten

¹ Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt in der Vollziehungsverordnung bzw. im Abfallkalender.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden in der Vollziehungsverordnung und im Abfallkalender aufgeführt.

³ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Industrie und Gewerbe (z.B. Glas, Karton, Altpapier etc.) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die Inhaber übertragen, und die Abfallinhaber ihrerseits können das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

⁴ Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.

⁵ Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfuhr und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden. Kehricht aus Betrieben mit einem wöchentlichen Abfallvolumen ab 800 Litern und mehr kann mit Bewilligung der Gemeinde direkt abgeführt werden.

⁶ Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Abfallarten unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.

⁷ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.

⁸ Der nicht bestimmungsgemässe Gebrauch von Bauschuttmulden, Sammelstellen, öffentlichen Abfallkästen, Containern und dergleichen ist verboten.

⁹ Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen

¹⁰ Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist verboten.

¹¹Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

Art. 11 Gebührenerhebung

¹Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des

- Kehrichts aus Haushalten sowie Gewerbe werden volumenabhängige Gebühren erhoben
- Sperrgutes aus Haushalten sowie Gewerbe werden gewichtsabhängige Gebühren erhoben

Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

²Für die Sammlung und Verwertung von Grüngut und weiterer Separatabfälle werden volumen- bzw. allenfalls gewichtsabhängige Gebühren erhoben.

³Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumenabhängigen bzw. gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

⁴Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb.

Art. 12 Gebührenfestlegung

¹Die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung wird durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement festgelegt.

²Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

³Auf nicht beglichenen Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

⁴Die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer haften für die Grundgebühren.

⁵ Die Grundgebühren können auf Gesuch des Eigentümers ganz oder pro rata temporis erlassen werden, wenn das Gebäude oder die Wohnung während mindestens sechs aufeinander folgenden Monaten nicht benutzt wurde. Der Betrag wird am Ende der Berechnungsperiode rückvergütet. Der entsprechende Nachweis ist durch den Gesuchsteller zu erbringen.

⁶ Betriebe mit einem wöchentlichen Abfallvolumen von 800 Litern und mehr, können auf Gesuch hin von den Grundgebühren befreit werden, sofern der Nachweis für die private Entsorgung aller Abfälle erbracht wird.

⁷ Die der Gemeinde aus der Beseitigung von unzulässig deponiertem Abfall und durch Nichteinhaltung der Vorschriften erwachsenden Kosten werden den Verursachern belastet.

⁸ Die Gemeinde ist ermächtigt, für die ausserordentliche Entsorgung von Abfällen den Verursachern die Kosten direkt in Rechnung zu stellen.

Art. 13 Rechtsmittel

¹ Entscheide und Verfügungen des Gesundheitsvorstandes, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

² Beschlüsse des Gemeinderates, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Uster angefochten werden.

³ Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen, können innert 30 Tagen bei der im Planungs- und Baugesetz (PBG) bezeichneten Rekursinstanz angefochten werden.

Art. 14 Kontrolle, Strafbestimmungen

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

³ Reklamationen, welche die Abfallentsorgung betreffen, sind an das Gesundheitssekretariat zu richten.

Art. 15 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Baudirektion auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Abfallverordnung vom 15. Juni 1992 aufgehoben.

Genehmigt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2002

Von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 1861 vom 15. August 2002 genehmigt.